

8. Liegt der Thatbestand falscher Anschuldigung im Sinne von §. 164 St.G.B.'s schon dann vor, wenn die Thatsache, in welche die Beschuldigung der Begehung einer strafbaren Handlung von dem Thäter eingekleidet worden (Erzählung des Beschuldigten von der Begehung der Strafthat), wissentlich unwahr behauptet worden ist, oder setzt die Verurteilung aus §. 164 die Feststellung voraus, daß der Beschuldigte die Strafthat nicht begangen habe und dies dem Anzeigenden bekannt gewesen sei?

III. Straffenat. Ur. v. 21. April 1887 g. R. Rep. 681/87.

I. Landgericht Schwerin.

Aus den Gründen:

Der Thatbestand des §. 164 St.G.B.'s erfordert, daß bei der Behörde eine Anzeige gemacht wird, durch welche der Thäter jemanden wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt. Solche Beschul-

digung liegt vor, wenn wißentlich der Wahrheit zuwider in der Anzeige eine Thatfache behauptet wird, in welcher der Thatbestand einer strafbaren Handlung oder Amtspflichtverletzung enthalten ist. Voraussetzung der Verurteilung ist hiernach einerseits die objektive Unwahrheit der, die Anschulldigung strafbarer Handlung enthalten- den, Behauptung, andererseits die positive Kenntnis des Anzeigenden von der Unwahrheit dieser Behauptung. Die von dem Angeklagten an den Gendarmeriewachtmeister C. gemachte Mitteilung ist nach der getroffenen Feststellung dahin gegangen: „Am 3. Juni 1885 habe Sch. (der Denunziat) ihm erzählt, er habe für seine Nichte schon so viel gethan und auch dafür gesorgt, daß ein neues Haus dahin gekommen sei; das alte habe er selbst angesteckt, indem er mehrere Bunde Stroh auf den Boden hinaufgebracht, dort befindliche Mobilien mit Petroleum begossen, das Stroh daran gelegt und ein kleines Feuer daneben angezündet; dann sei er auf's Feld gegangen, die Flamme sei aber nach geraumer Zeit aus dem Dache des Hauses herausgebrochen.“ Die strafbare Handlung, deren der Angeklagte mit dieser Anzeige den Sch. beschulldigte, hat nicht in der, den Thatbestand irgend eines Reates nicht erfüllenden, Thatfache der von Sch. dem Angeklagten gemachten Mitteilung, sondern nur in der hiermit behaupteten Thatfache, daß Sch. eine Brandstiftung begangen habe, bestehen können und bestanden. Diese Anschulldigung, die Anzeige der verübten Brandstiftung, wurde nicht dadurch zu einer objektiv falschen, unwahren, daß die lediglich zu ihrer Einkleidung dienende Mitteilung von der Erzählung des Sch. unwahr war. Vielmehr konnte die Feststellung der objektiven Unwahrheit der Anschulldigung der Begehung einer Strafthat nur auf Grund der Feststellung erfolgen, daß Sch. die ihm Schuld gegebene Brandstiftung in der That nicht begangen habe. Und ebenso würde das Begriffserfordernis der Anschulldigung der Begehung einer Strafthat „wider besseres Wissen“ nicht schon in dem — nach Befinden eine erhebliche Beweisanzeige bildenden, thatbestandlich aber gleichgültigen — Bewußtsein des Angeklagten von der Unwahrheit der Thatfache, daß Sch. ihm eine Mitteilung des bezeichneten Inhaltes gemacht habe, sondern lediglich in der Kenntnis von der Unwahrheit der von Sch. angeblich erzählten und den Gegenstand der Anzeige bildenden Thatfache der von Sch. begangenen Brandstiftung haben gefunden wer-

den können. Wollte man annehmen, daß für die Frage der objektiven und subjektiven Falschheit der Anschulldigung die Wahrheit oder Unwahrheit nicht der Thatfache der verübten Brandstiftung, sondern lediglich der Thatfache der von Sch. an den Angeklagten gemachten Mittheilung entscheidend sei, so würde man zu dem offenbar unstatthaften Ergebnisse kommen, daß auf Grund der festgestellten objektiven und subjektiven Unwahrheit der in der Anzeige behaupteten Erzählung des Sch. an den Angeklagten die Verurteilung des letzteren aus §. 164 St.G.B.'s auch dann eintreten müßte, wenn feststände, Sch. habe das ihm Schuld gegebene Verbrechen der Brandstiftung begangen, und Angeklagter habe dies gewußt.

Diese Grundsätze sind von der Vorinstanz verkannt worden. Dieselbe stellt fest, daß die in der Denunziation an den Wachtmeister G. behauptete Thatfache, Sch. habe ihm, dem Angeklagten, die Zubrandsetzung seiner Häuslerei eingestanden, unwahr sei; daraus folge von selbst, daß sie auch subjektiv unwahr sei, daß also der Angeklagte, als er dem G. seine Erzählung machte, gewußt habe, daß sie (also die behauptete Thatfache des Eingeständnisses des Sch.) unwahr sei; Angeklagter habe mithin die Denunziation wider besseres Wissen gemacht. Dagegen hat die Vorinstanz jeder Feststellung darüber, ob die die Anzeige der strafbaren Handlung in sich fassende Anschulldigung der begangenen Brandstiftung objektiv falsch und subjektiv wider besseres Wissen erstattet worden sei, als für den Thatbestand überflüssig sich enthalten. Dies ist dem Ausgeführten zufolge rechtsirrtümlich.